

IX. Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungsansprüche im Jahr 2017 in Euro

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld in € monatlich				
---	316	545	728	901
Pflegesachleistung in € monatlich				
---	689	1.298	1.612	1.995
Verhinderungspflege¹ für bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr von bis zu € jährlich				
<i>durch nahe Angehörige²</i>				
---	474	817,50	1.092	1.351,50
<i>durch sonstige Personen³</i>				
---	1.612	1.612	1.612	1.612
Kurzzeitpflege^{1,4} für bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr von bis zu € jährlich				
---	1.612	1.612	1.612	1.612
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege von bis zu € monatlich				
---	689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag⁵ bei ambulanter Pflege von bis zu € monatlich				
125	125	125	125	125
Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen von bis zu € monatlich				
214	214	214	214	214
Vollstationäre Pflege von pauschal € monatlich				
125	770	1.262	1.775	2.005
Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen in Höhe von €				
---	10 % des Heimentgelts, höchstens 266 monatlich			
Pflegehilfsmittel (zum Verbrauch) von bis zu € monatlich				
40				
Technische Pflegehilfsmittel und sonstige Hilfsmittel in Höhe von				
100 % der Kosten ⁶				
Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen in Höhe von bis zu €				
4.000 je Maßnahme				
Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen (siehe Tabelle X)				
Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit bis zu € monatlich (Beitrittsgebiet)⁷				
---	44,63			
---	(39,90)			

Zuschüsse zur Krankenversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit bis zu € monatlich⁸
155,69
Zuschüsse zur Pflegeversicherung für Pflegepersonen bei Pflegezeit bis zu € monatlich
25,29
Pflegeunterstützungsgeld für Beschäftigte während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Tagen
Als Brutto-Pflegeunterstützungsgeld werden 90 Prozent (bei Bezug beitragspflichtiger Einmalzahlungen in den letzten zwölf Monaten vor der Freistellung 100 Prozent) des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts gezahlt.

¹ Während der Verhinderungspflege wird bis zu 6 Wochen und während der Kurzzeitpflege bis zu 8 Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes fortgewährt.

² Auf Nachweis können den nahen Angehörigen notwendige Aufwendungen (Verdienstaufschlag, Fahrkosten usw.) bis zu 1.612 Euro im Kalenderjahr erstattet werden. Bei Inanspruchnahme von Mitteln der Kurzzeitpflege (s. Fußnote 3) kann dieser Betrag auf bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.

³ Der Leistungsbetrag kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet.

⁴ Der Leistungsbetrag kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

⁵ Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2, die ihren Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen in dem jeweiligen Pflegegrad nicht oder nicht voll ausschöpfen, können bis zu 40 % des jeweiligen Leistungsbetrages der ambulanten Pflegesachleistung auch für die Erstattung von Aufwendungen für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag verwenden (Umwandlungsanspruch).

⁶ Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine Zuzahlung von 10 %, höchstens 25 € je Pflegehilfsmittel zu leisten. Technische Pflegehilfsmittel werden vorrangig leihweise, also unentgeltlich und somit zuzahlungsfrei zur Verfügung gestellt.

⁷ Bei nicht erwerbsmäßiger Pflege eines oder mehrerer pflegebedürftiger Personen in häuslicher Umgebung mit mindestens Pflegegrad 2 von wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, wenn die Pflegeperson unmittelbar vor der Pflegetätigkeit versicherungspflichtig war oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung hatte.

⁸ Der Berechnung wurden der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz von 1,1 Prozent in der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt. Bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung können sich wegen der Berücksichtigung des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes Abweichungen ergeben.